



Ruderclub Thalwil

Statuten

Präambel

Diese Statuten sind die Grundlagen für den Ruderclub Thalwil. Sie regeln Organisation, Kultur, Führung und Zusammenspiel der Organe des Ruderclub Thalwil sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder.

Zur besseren Lesbarkeit verzichtet der Ruderclub Thalwil in diesem Dokument in der Regel auf männlich-weibliche Doppelformen.

1. Namen und Sitz

Unter dem Namen „Ruderclub Thalwil“ besteht seit 1932 ein Verein im Sinne von Art 60 ff. ZGB, im folgenden RCT. Der RCT hat seinen Sitz in Thalwil.

2. Grundwerte, Ziel und Zweck

Der RCT bezweckt die Pflege und Förderung des Rudersportes. Der RCT ist gesellschaftspolitisch und konfessionell neutral.

Der RCT betreibt das clubeigene Bootshaus an der Seestrasse 178 in Thalwil. Er pflegt den Leistungs- und Fitnesssport, fördert jugendliche Nachwuchsruderinnen und -ruderer, organisiert den Ruderbetrieb für seine Mitglieder und stellt die für den Trainings- und Ruderbetrieb geeignete materielle und personelle Infrastruktur zur Verfügung.

Dabei wahren der RCT, seine Mitglieder, seine Organe und Funktionäre die psychische und physische Integrität eines jeden Mitgliedes.

3. Mitglieder

3.1. Kategorien

- Aktivmitglieder
- Veteranenmitglieder
- Juniorenmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

3.1.1. Aktivmitglieder müssen am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Sie haben das volle Stimmrecht an der Generalversammlung. Sie bezahlen den durch die Generalversammlung für Aktivmitglieder festgesetzten Jahresbeitrag.

3.1.2. Zu Veteranenmitgliedern werden vom Vorstand Aktivmitglieder nach 20 Jahren Aktivmitgliedschaft, frühestens aber nach der Vollendung des 50. Altersjahres ernannt; die Umteilung erfolgt auf das nächste Kalenderjahr. Sie bezahlen mindestens 2/3 des für die Aktivmitglieder festgesetzten Jahresbeitrages und sind im Übrigen aller Rechte den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

- 3.1.3. Juniorenmitglieder sind Jugendliche unter 18 Jahren, die mit Einwilligung der Inhaber der elterlichen Gewalt im Club aktiv mitwirken, oder junge Erwachsene, die das 18. Altersjahr erst im Verlaufe des betreffenden Kalenderjahres zurücklegen. Juniorenmitglieder haben an der Generalversammlung beratende Stimme. Sie bezahlen einen im Verhältnis zu den Aktivmitgliedern reduzierten Jahresbeitrag.
- 3.1.4. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung mit 3/4-Mehrheit ernannt. Sie geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht – mit Ausnahme der Verbandsbeiträge für regionale, kantonale und nationale Ruderverbände – befreit.
- 3.1.5. Passivmitglieder sind ehemalige Aktiv-, Veteranen- oder Juniorenmitglieder oder andere am RCT interessierte Personen oder Firmen. Sie haben an der Generalversammlung beratende Stimme und bezahlen einen durch die Generalversammlung festgesetzten, reduzierten Jahresbeitrag.

3.2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Aktiv-, Veteranen-, Junioren- und Ehrenmitglieder sind berechtigt, die Anlagen und Boote des RCT im Rahmen der Reglemente und spezifischer Anordnungen der Cluborgane zu benützen.

Diese Mitglieder tragen aktiv zur Entwicklung des RCT und zur Förderung des Clublebens bei. Die Teilnahme an unentgeltlichen Arbeitseinsätzen im Interesse und im Auftrage des RCT bildet einen integrierenden Bestandteil der Mitgliedschaft und ist bei einem entsprechenden Aufgebot obligatorisch.

3.3. Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren

- 3.3.1. Die Jahresbeiträge für die einzelnen Kategorien werden jährlich durch die Generalversammlung für das jeweils laufende Kalenderjahr festgelegt. Zusätzlich zu diesen Jahresbeiträgen sind die Beiträge für regionale, kantonale und nationale Ruderverbände zu bezahlen.
- 3.3.2. Die Eintrittsgebühr für neu eintretende Aktivmitglieder wird jährlich durch die Generalversammlung für das jeweils laufende Kalenderjahr festgesetzt.
- 3.3.3. Die Beiträge sind jeweils bis spätestens 15. Mai zu bezahlen. Die Beitragspflicht neuer, während des Jahres eingetretener Mitglieder, läuft nach erfolgter Aufnahme pro rata temporis.

3.4. Aufnahmen

- 3.4.1. Aufnahme gesuche sind schriftlich oder in elektronischer Form an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme. Er ist berechtigt, die Aufnahmen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Generalversammlung wird über die Neuaufnahme von Aktiv- und Juniorenmitgliedern informiert.
- 3.4.2. Alle Mitglieder – mit Ausnahme der Passiven – müssen schwimmen können und den Nachweis der Ruderfähigkeit (Technik, Kenntnisse von Bootsbehandlung und Sicherheitsbestimmungen) erbringen.

Alle Aktiv-, Veteranen-, Junioren- und Ehrenmitglieder müssen über eine Unfallversicherung sowie über eine Haftpflichtversicherung verfügen, welche Schäden und Obhutsschäden¹ an Booten, Bootshaus und Clubinventar sowie die Haftung aus der Führung von Ruderbooten deckt. Der Club kann die Mitglieder für allfällige verursachte Schäden haftbar machen.

3.5. Aus- und Übertritte

Austrittserklärungen und Übertritte sind beim Vorstand spätestens auf Ende des Kalenderjahres schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. Austretende Clubmitglieder verlieren jeden Anspruch auf Benutzung des Clubinventars und auf das Clubvermögen.

3.6. Ausschluss

Mitglieder, die Clubeigentum beschädigen oder die Statuten oder Reglemente oder Anweisungen des Vorstandes verletzen, können mit einfacher Mehrheit durch die Generalversammlung aus dem RCT ausgeschlossen werden.

In gravierenden Fällen oder dringenden Fällen, insbesondere bei Verletzungen der psychischen oder physischen Integrität von anderen Personen, entscheidet der Vorstand über den Ausschluss. Auf diese Weise ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, an die nächste Generalversammlung gegen den Ausschluss zu rekurrieren.

Der Vorstand entscheidet abschliessend über den Ausschluss von Mitgliedern, welche der Beitragspflicht oder anderen finanziellen Verpflichtungen trotz wiederholter Mahnung gegenüber dem RCT nicht nachkommen.

Ausgeschlossene Mitglieder bleiben gegenüber dem RCT zur Erfüllung der laufenden Verpflichtungen aus dem Kalenderjahr oder früheren Jahren verpflichtet. Allfällige Schadenersatzansprüche des RCT gegenüber ausgeschlossenen Mitgliedern bleiben vorbehalten.

¹ Obhutsschäden sind Schäden an (benutzten) Booten oder (benutztem) Inventar des RCT; solche müssen oft separat eingeschlossen werden, ansonsten nur Schäden an Drittbooten oder Mobilien und Immobilien Dritter versichert sind.

4. Organe

Die Organe des Clubs sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

4.1. Generalversammlung

4.1.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens Ende März statt.

4.1.2. Zuständigkeit der ordentlichen Generalversammlung:

- a) Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Décharge-Erteilung
- c) Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- d) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge, Eintrittsgebühren sowie anderer Beiträge und Mitgliederleistungen
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand bis spätestens Ende Dezember schriftlich einzureichen sind
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes

4.1.3. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

4.1.4. Die Einladung zur ordentlichen und zur ausserordentlichen Generalversammlung hat mindestens 20 Tage vorher schriftlich oder elektronisch zu erfolgen und die Traktandenliste zu enthalten.

4.1.5. Die Passivmitglieder werden durch Hinweise auf der Homepage und – sofern vorhanden – im Clubmagazin auf die Generalversammlung aufmerksam gemacht.

4.1.6. Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Vorbehalten bleiben spezifische, an anderer Stelle dieser Statuten genannte Beschlüsse mit anderen Quoren. Auf Antrag eines Mitglieds kann geheime Abstimmung beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit trifft der Vorsitzende den Stichentscheid.

4.2. Vorstand

4.2.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidium und mindestens 4 weiteren Mitgliedern (für Co-Leitung vgl. Ziff. 4.2.2) Im Vorstand gibt es mindestens die nachfolgenden Ressorts, für die der Vorstand Pflichtenhefte erstellt; dabei kann ein Mitglied des Vorstandes mehreren Ressorts vorstehen:

- Präsidium mit u.a. folgenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten: Organisation der Geschäfte, allgemeine Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes, Leitung von Sitzungen und der Generalversammlung, Vertreten des Clubs nach Aussen und Sicherstellung der Administration im Sinne eines Dienstleistungsbetriebes für den Clubbetrieb.
- Infrastruktur mit u.a. folgenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten: Sicherstellung und Unterhalt der Infrastruktur, insbesondere Ruderboote, Motorboote, Bootshaus, Steganlagen, Fahrzeuge und Anhänger.
- Finanzen mit u.a. folgenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten: Sicherstellung einer einwandfreien Buchführung, Rechnungslegung und Budgetierung, Einforderung von dem RCT zustehenden Geldern und Sicherstellung aller notwendigen Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherungen.
- Kommunikation und Sponsoring mit u.a. folgenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten: Sicherstellung der Kommunikation gegen Innen und Aussen sowie Akquisition von Sponsoren.
- Leistungssport mit u.a. folgenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten: Sicherstellung eines effizienten und reibungslosen Regatta- und Trainingsbetriebes sowie die Führung des Trainerstabs.
- Fitnesssport mit u.a. folgenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten: Sicherstellung eines attraktiven Fitnessbetriebes.
- Nachwuchsförderung mit u.a. folgenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten: Sicherstellung eines sinnvollen und attraktiven Programms für die Juniorenförderung und den Einstieg in den Rudersport für Jugendliche.

4.2.2. Die Ressorts können auch durch zwei Personen in Co-Leitung geführt werden. Im Vorstand steht den Co- Leitern jedoch nur eine Stimme zu. Im Falle einer Co-Leitung sind beide Personen zusammen in den Vorstand zu wählen.

4.2.3. Das Präsidium und die Vorstandsmitglieder werden jährlich neu gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst und kann zu Beginn jedes Jahres einen geschäftsführenden Ausschuss bilden. Der Vorstand bestimmt aus seinem Kreis den 1. und 2. Vizepräsidenten.

- 4.2.4. Während der Amtsdauer zurückgetretene oder ausgeschiedene Vorstandsmitglieder können vom Vorstand interimistisch ersetzt werden. Die Wahl hat an der nächsten Generalversammlung zu erfolgen.
- 4.2.5. Der Vorstand leitet den Club, vertritt ihn nach Aussen und führt die Beschlüsse der Generalversammlung durch, erlässt die Reglemente und entscheidet über alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere legt der Vorstand die kurz-, mittel- und langfristigen Ziele des RCT fest und stellt die finanziellen Grundlagen sicher.

Er beruft die Funktionsträger für die im Organigramm vorgesehenen Aufgabenbereiche und kann bestimmte Kompetenzen den genannten Ressorts oder den von ihm ernannten Funktionsträgern übertragen. Vorstand, Ressorts und Funktionsträger haben sich bei allen Beschlüssen mit finanziellen Folgen an das Budget zu halten. Überschreitungen des Budgets sind in unaufschiebbaren Fällen, wie z.B. Reparaturen am Bootshaus, Bootsmaterial oder Fahrzeugen oder Ersatz von Bootsmaterial und Fahrzeugen, mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

Mit Ausnahme des Cheftrainers werden die Clubfunktionen ehrenamtlich ausgeübt, wobei Auslagen vergütet werden können. Wenn weitere Funktionen – Vorstandsmitglieder ausgenommen – nicht ehrenamtlich besetzt werden können, so kann der Vorstand die Vergabe von Funktionen gegen Entschädigung im Rahmen des Budgets festlegen.

- 4.2.6. Für den RCT zeichnet der Präsident oder ein Vizepräsident gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 4.2.7. Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitglieder statt. Der Präsident führt den Vorsitz. In seiner Abwesenheit vertritt ihn der 1. oder 2. Vizepräsident oder das amtsälteste Mitglied. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 4.2.8. Die verantwortlichen Vorstandsmitglieder für die einzelnen Ressorts führen die Geschäfte ihres Fachgebietes in eigener Kompetenz. Das jeweils verantwortliche Vorstandsmitglied trägt für die gefassten Beschlüsse die Verantwortung.

Die Vorstandsmitglieder über die einzelnen Ressorts erstatten dem Präsidenten regelmässig Bericht.

4.3. Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von jeweils einem Jahr. Eine siebenmalige Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

5. Finanzen

- 5.1. Die Rechnungsführung muss guten kaufmännischen Grundsätzen entsprechen. Das Budget hat insbesondere die Bildung der zweckgebundenen Reserven für Ersatz, Unterhalt und guten Zustand der Infrastruktur zu enthalten.
- 5.2. Als Geschäfts- und Rechnungsjahr gilt die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 5.3. Jedes Mitglied hat die von der Generalversammlung beschlossenen Zahlungen, insbesondere Jahresbeitrag und Eintrittsgebühr, zu leisten. Die Zahlung des Jahresbeitrages hat bis 15. Mai des laufenden Jahres zu erfolgen. Eintrittsgebühren, pro rata Beiträge und andere Forderungen sind innert 30 Tagen zu zahlen.
- 5.4. Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 5.5. Es liegt in der Kompetenz des Vorstandes, Zahlungserleichterungen oder eine Ermässigung des Jahresbeitrages bzw. der Eintrittsgebühr zu bewilligen.

6. Weitere Bestimmungen

6.1. Datenschutz

Der RCT erfasst persönliche Daten/Informationen seiner Mitglieder, seien diese in Wort- oder Schriftform, in Graphik oder in Bildform, in elektronischer Form oder akustisch wahrnehmbar, nachfolgend «Daten», mit dem Zweck, seinen Mitgliedern eine optimale, sichere und individuell angepasste Benützung des Clubbetriebes zu ermöglichen. Die Verarbeitung der persönlichen Daten der Mitglieder ist daher unumgänglich für den geordneten Betrieb der Dienstleistungen sowie des Angebots des RCT.

Der RCT verpflichtet sich, Vertraulichkeit und Sicherheit der persönlichen Daten von Mitgliedern zu wahren und nur für folgende Zwecke zu verwenden:

- Mitgliederverwaltung: Tätigkeiten des RCT, insbesondere Ruder- und Regattabetrieb, Rechnungstellung, Unterstützung, Mitgliedschaft Ruder- und anderen Sportverbänden.
- Clubbetrieb: Tätigkeiten, Anlässe, Veranstaltungen, Einladungen, Regatten.
- Berichterstattung über den Clubbetrieb: Berichterstattung in Publikationsorganen sowie Social Media und Presse.

Der RCT ist frei, Aufträge für die Verarbeitung und Bearbeitung von Daten an Dritte zu vergeben. Der betreffende Auftragnehmer ist ebenfalls gehalten, Vertraulichkeit und Sicherheit der Daten zu wahren und nach Vorgaben des RCT für die Verarbeitung zu handeln.

Ergänzend gelten dazu auch die jeweiligen aktualisierten Informationen auf der Homepage.

6.2. **Dopingverbot**

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der RCT und seine Mitglieder beachten deshalb das Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und dessen Ausführungsbestimmungen.

Die Mitglieder des RCT sind selbst dafür verantwortlich zu wissen, was einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung darstellt und welche Substanzen und Methoden auf der aktuellen Dopingliste aufgeführt sind.

6.3. **Gönnerverein**

Unter dem Namen Gönnerverein Ruderclub Thalwil besteht ein rechtlich unabhängiger Verein, der den RCT in den Bereichen der Infrastruktur unterstützt. Mitglieder des Gönnerverein Ruderclub Thalwil können Mitglieder oder Nichtmitglieder des RCT sein.

6.4. **Unterstützung für Leistungssport und Nachwuchs(-förderung)**

Zwecks Unterstützung für den Leistungssport und die Nachwuchsförderung können separate Unterstützungsvereine und Interessengemeinschaften gegründet werden, die den Leistungssport und die Nachwuchsförderung des RCT unterstützen. Mitglieder dieser Institutionen können Mitglieder oder Nichtmitglieder des RCT sein.

7. Auflösung des Vereins

Zur allfälligen Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit einer Generalversammlung erforderlich. Dieselbe Versammlung hätte gegebenenfalls mit 3/4-Mehrheit Beschluss zu fassen über die bestmögliche Verwertung bzw. Verwendung allfälliger Vermögenswerte.

Grundsatz soll sein, dass verbleibende Vermögenswerte solange bei der Gemeinde Thalwil zu deponieren sind, bis sich in Thalwil wieder ein Verein mit dem Zweck der Pflege und Förderung des Rudersportes bildet.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 6. Februar 2014 und wurden an der Generalversammlung vom 4. März 2021 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Die Präsidentin:



Dorothee Ulrich

1. Vizepräsidentin:



Lilly Stanzione

2. Vizepräsident:



Michael Erdlen